

AZ 13.120 Nr. 71.5-03-07-V04/7.1.3

An die
Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
und landeskirchliche Dienststellen,
großen Kirchenpflegen sowie an
die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung

**Einkommensteuer;
Steuerabzug gem. § 50a Einkommensteuergesetz bei Einkünften beschränkt
Steuerpflichtiger aus künstlerischen, sportlichen, artistischen, unterhaltenden
oder ähnlichen Darbietungen**

Für Leistungen, die ein beschränkt steuerpflichtiger Künstler oder Sportler im Inland erbringt, hat der Veranstalter (Vergütungsgläubiger) die Einkommen- oder Körperschaftsteuer im Wege des Steuerabzugs zu erheben und an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu melden und abzuführen. Beschränkt steuerpflichtig sind Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben

Eingeschlossen sind alle künstlerischen, sportlichen, artistischen, unterhaltenden oder ähnlichen Darbietungen, welche von Ausländern im Inland erbracht werden. Hierbei erfolgt keine Unterscheidung zwischen EU ansässigen Personen oder solchen aus dem Drittland (Nicht-EU).

Dem Steuerabzug unterliegt grundsätzlich der volle Betrag der Einnahmen, wobei ersetzte oder übernommene Reisekosten ausgenommen sind. Zu diesen Reisekosten gehören die Kosten der Unterbringung, Fahrtkosten in tatsächlicher Höhe oder als Reisekostenvergütung mit 0,30 € pro gefahrenen Kilometer, sowie der Ersatz für den Verpflegungsmehraufwand (24 € für volle Tage, 12 € für An- oder Abreisetag). Wird als Auslagenersatz mehr als die tatsächlichen Kosten oder genannten Sätze gezahlt, handelt es sich bei den übersteigenden Beträgen um Honorar. Eventuell vom Künstler geschuldete Umsatzsteuer gehört nicht zum Honorar.

Der Steuersatz beträgt beim Bruttosteuerabzug 15 %. Hinzu kommt noch der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % des Steuerabzugs.

Wird ein fester Überweisungsbetrag vereinbart (Nettovereinbarung) handelt es sich hierbei um lediglich 85 Prozent des Gesamthonorars, da die Steuer vor Zahlung an den Künstler abgezogen werden muss. Um das Gesamthonorar zu ermitteln muss nun ein Aufschlag in Höhe von 17,82 % berücksichtigt werden. Dieser Aufschlag entspricht dem abzuführenden Steuerbetrag, auf welchen dann zusätzlich noch der Solidaritätszuschlag aufgeschlagen wird.

Beispiel:

Der Veranstalter (z. B. Kirchengemeinde) vereinbart, dass der Künstler ein Honorar von 500 € überwiesen bekommt. Die Steuer beträgt somit $500 \text{ €} \times 17,82 \% = 89,10 \text{ €}$, plus 5,5 % (hier: 4,90 €) Solidaritätszuschlag. Man geht also hier von einem Gesamthonorar von 594 € aus, von dem nach Abzug der Steuern 500 € als Überweisungsbetrag übrig bleiben.

Die Steuer ist nicht zu erheben, soweit das Honorar weniger als 250 € je Veranstaltung und Künstler beträgt. Bei Gruppen gilt die Grenze für jeden Musiker (gleichmäßig verteilt nach Köpfen). Da es sich um eine Freigrenze und nicht um einen Freibetrag handelt, ist bei einem Honorar von mehr als 250 € die Steuer auf den kompletten Betrag zu erheben und abzuführen.

Die Steuer entsteht mit Zahlung des Honorars (auch Verrechnung oder Gutschrift). Die Steuer ist bis zum 10. des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats anzumelden und zu zahlen.

Beispiel:

Künstler (K) tritt am 28.12.2018 in Deutschland auf. Er erhält vom Veranstalter (z. B. Kirchengemeinde) für seinen Auftritt am 04.01.2019 ein Honorar.

Die Steuer entsteht gemäß § 50a Abs. 5 S. 1 EStG am 04.01.2019. Der Veranstalter (z. B. Kirchengemeinde) hat als Vergütungsschuldner den Steuerabzug vom Honorar (Einkünfte nach § 50a Abs. 1 EStG) bis zum 10.04.2019 beim BZSt anzumelden und an dieses abzuführen.

Die Meldung muss unabhängig davon, ob Steuer entsteht, beim BZSt erfolgen. Dabei muss der Name und Anschrift des Empfängers, die Art der Tätigkeit und Höhe der Vergütung in Euro, der Zahlungstag und der Betrag der einbehaltenen Steuer angegeben werden.

Die Meldung muss elektronisch über z. B. Elster erfolgen. Der Vergütungsschuldner haftet für die ordnungsgemäße Einbehaltung und Abführung der Steuer.

Besonderheit Doppelbesteuerungsabkommen (DBA):

Bei Vergütungen i. S. d. § 50a EStG darf der Schuldner den Steuerabzug nur unterlassen oder nach einem niedrigeren Steuersatz vornehmen, wenn das BZSt entweder auf Antrag bescheinigt, dass die Voraussetzungen dafür vorliegen (Freistellungsverfahren) oder den Schuldner auf Antrag hierzu allgemein ermächtigt (Kontrollmeldeverfahren). Der beschränkt steuerpflichtige Künstler oder Sportler hat hierfür dem Abzugsverpflichtetem den Freistellungsbescheid vorzulegen.

Im Freistellungs- und Kontrollmeldeverfahren bleibt die Anmeldeverpflichtung unberührt, so dass eine Steueranmeldung auch dann abzugeben ist, wenn ein Steuerabzug nicht oder nicht in voller Höhe vorzunehmen ist (§ 50d Abs. 2 und 5 EStG sowie § 73e S. 3 EStDV).

Weitere Informationen zum Steuerabzug und der praktischen Abwicklung finden Sie auch unter www.bzst.de.

Die Durchführung des Steuerabzugs für den Bereich der unselbständigen Einrichtungen der evangelischen Landeskirche in Württemberg obliegt dem Sachgebiet Steuern. Die der Landeskirche zugeordneten rechtlich selbständigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben die Durchführung des Steuerabzugs selbstständig vorzunehmen.